



Merkblatt

Gültigkeit ausländischer Führerscheine in Südafrika

Nach den *National Road and Traffic Regulations 2000*
und der Verwaltungspraxis der Verkehrsbehörden in Südafrika

von

Andreas Krensel, LL.M (UCT)

Director IBN Consulting

Stand: 8. Januar 2009

IBN Consulting (Pty) Ltd

100 New Church Street

Tamboerskloof

Kapstadt

Tel: +27 (21) 4222 620 * Fax: +27 (21) 4222 621 * info@ibn.co.za

WEB: www.ibn.co.za

IBN CONSULTING (PTY) LTD

KAPSTADT

JOHANNESBURG

STELLENBOSCH

DUBAI

VORWORT

Seit dem Jahr 2003 ist in Südafrika die Ära der papierbasierten Führerscheine zuende gegangen und das Land hat sich damit dem internationalen Trend angeschlossen, endgültig auf die als fälschungssicher geltenden Führerscheine im Scheckkartenformat umzusteigen. Die gesetzliche Grundlage für den Umtausch aller existierenden, gültigen südafrikanischen Fahrerlaubnisse wurde bereits 1997 gelegt und es wurde eine Umtauschfrist von 5 Jahren gewährt. Diese Frist lief am 30. April 2003 ab.

Mit Wirkung seit dem 1. Mai 2003 haben damit alle südafrikanischen Vorläufer der Fahrerlaubnis im Scheckkartenformat ihre Gültigkeit verloren. Das bedeutet für jeden, der bis spätestens 30. April keinen neuen Führerschein beantragt hat, seit dem, 1. Mai 2003 ohne Fahrerlaubnis fährt und sich damit einer Verkehrsordnungswidrigkeit strafbar macht. Sollte man angehalten werden, ohne den neuen Führerschein oder ohne einen während der Bearbeitungszeit ausgestellten temporären Führerschein angehalten werden, so droht ein Bußgeld von R500.00 und das Fahrzeug muß abgestellt werden. Eine nachträgliche Beantragung des neuen Führerscheins ist nicht mehr möglich, vielmehr müssen erneut theoretische wie praktische Führerscheinprüfung abgelegt werden, das heißt die Fahrerlaubnis muß aufs Neue erlangt werden.

Was aber sieht das südafrikanische Recht mit Blick auf die Ausländer vor, die mit ihren Führerscheinen in Südafrika Auto fahren. Antwort darauf geben die *National Road and Traffic Regulations 2000*:

TOURISTEN

Touristen werden als lediglich temporär ansässig angesehen und von den *Regulations* unter Regel 110 Absatz (1) erfaßt. Um danach in Südafrika legal ein Krafffahrzeug zu führen, bedarf es lediglich eines gültigen Internationalen Führerscheins, der bei jeder Polizeidienststelle im Heimatland beantragt werden kann. Hat man keinen internationalen Führerschein, dann ist es gängige Praxis, daß der ausländische Führerschein sowie eine beglaubigte Übersetzung ins Englische mitgeführt werden müssen. Eine solche Übersetzung kann in Kapstadt beim deutschen Generalkonsulat in Auftrag gegeben werden und kostet derzeit den Gegenwert von ca. 20,- €. Meist kann man auf diese Übersetzung warten. Die Vereinbarung eines Termins ist jedoch empfehlenswert:

Deutsches Generalkonsulat, 19. Stock, Safmarine House, 22 Riebeek Street, Cape Town,
Telefon: (021) 405-3000

EINWANDERER

Für Inhaber einer Daueraufenthaltsgenehmigung (sog. *permanent residence permit*) galt bisher der Grundsatz, daß der ausländische Führerschein innerhalb von sechs Monaten nach Erlangung der Aufenthaltsgenehmigung in einen südafrikanischen Führerschein bzw. eine Fahrerlaubnis umgeschrieben werden mußte.

Diese Frist ist inzwischen aufgrund der Regel 110 Absatz (3) auf ein Jahr verlängert worden, wobei die Frist in dem Moment beginnt, in dem die *permanent residence permit* erteilt wird sofern sich die Person bereits innerhalb der Republik Südafrika aufhält. Wird die *permanent residence permit* zu einem Zeitpunkt erteilt, zu dem die Person noch außerhalb der Republik Südafrika weilt, so beginnt die Frist mit der ersten Einreise nach Südafrika nach dem Zeitpunkt der Erteilung an zu laufen. Sicherheitshalber, da die Verkehrspolizei oft mit juristischen Formulierungen und Fristen überfordert ist, sollten Sie versuchen, innerhalb von 12 Monaten nach dem Ausstellungsdatum Ihrer PR (siehe PR Zertifikat) den südafrikanischen Führerschein zu beantragen.

In der Vergangenheit bestanden die Verkehrsämter, die den jeweiligen Gemeinden unterstehen, oft auf Vorlage eines südafrikanischen ID-Buchs, bevor ein südafrikanischer Führerschein beantragt werden konnte. Oft dauert es jedoch bereits ein Jahr und länger, bis man überhaupt ein ID-Buch erhält. Daher wurde eine interne Anweisung im Juli 2008 erlassen, dass ein PR Inhaber auch ohne ID-Buch einen Führerschein beantragen kann, ihm ist dann ein sog. „Traffic Register Number Certificate“ auszustellen.

Wer eine südafrikanische Fahrerlaubnis beantragen möchte bzw. aufgrund des drohenden Fristablaufes muß, der muß sich an eines der hiesigen *Traffic Departments* wenden und zur Beantragung einer südafrikanischen Fahrerlaubnis die folgenden Dokumente vorlegen:

- Ausländischer Führerschein
- Beglaubigte Übersetzung
- ID Buch oder Paß mit *permanent residence* Stempel und *permanent residence* Zertifikat

- 2 Paßfotos (schwarz-weiß)
- R 100.00 in bar

Einige *Traffic Departments* verlangen darüber hinaus eine englische Übersetzung der Erläuterung zu den Fahrerlaubnisklassen. Diese Übersetzung kann gegen Entgelt beim deutschen Generalkonsulat in Kapstadt (s.o.) bezogen werden.

Bei der Beantragung des Führerscheins werden nochmals die Fingerabdrücke abgenommen und es erfolgt ein Sehtest. Die Feststellung der Führerscheinklassen, insbesondere bei Motorrädern und Lastkraftwagen erfolgt meist durch den Leiter des jeweiligen Traffic Departements. Die Ausstellung eines Führerscheins kann bis zu 6 Wochen dauern, dieser ist dann für 5 Jahre gültig und muss danach wieder verlängert werden.

Bereits bei Beantragung eines südafrikanischen Führerscheins tendieren die Behörden dazu, den ausländischen Führerschein sofort einzuziehen. Nach gültigem Recht ist dies leider korrekt, da man nicht mehrere Führerscheine besitzen darf. Der Einzug der ausländischen Führerscheine wird jedoch zumindest derzeit nicht an die ausstellende Behörde gemeldet, so dass man sich diesen im Heimatland wieder neu beantragen könnte.

Anschließend kann bei der südafrikanischen *Automobile Association* („AA“) auch ein internationaler Führerschein beantragt werden.

Inhaber einer befristeten Aufenthaltsgenehmigung (Rentner, Arbeitnehmer, Gewerbetreibende, Studenten, soziale Dienste, etc.) haben derzeit keine Chance, einen südafrikanischen Führerschein zu beantragen. Den *Traffic Departements* sind diese Art der Permits nicht bekannt. Für diese Personen gelten dieselben Bedingungen wie für Touristen, bitte besorgen Sie sich also einen internationalen Führerschein oder zumindest eine Übersetzung durch das Deutsche Generalkonsulat.

Bitte bedenken Sie auch, dass ein ungültiger Führerschein gleich dem Fahren ohne Führerschein kommt. Hier können schnell haftungsrechtliche Probleme bei Personen- und Sachschäden aufkommen, Ihrer Versicherung könnte sich eventuell weigern Schäden abzudecken.

Sollten Sie noch weitere Fragen im Zusammenhang mit diesem Merkblatt haben, so steht Ihnen IBN jederzeit zur Verfügung

Andreas Krensel

Bei Fragen an den Verfasser wenden Sie sich bitte an: **merkblatt@ibn.co.za**

Kontakt?

Johannesburg	Kapstadt	Stellenbosch	Dubai
706 Keynes Building 128, 10th Street Parkmore, Sandton 2196 Johannesburg	100 New Church Street Tamboerskloof 8001 Kapstadt	1st Floor C2 Black Horse Center Cnr Dorp & Mark Street Stellenbosch	Suite 1501 15th Floor Al Musalla Tower Khaled Bin Al Waleed Road Dubai
Tel: +27 (0)11 6664770 Fax: +27 (0)11 6664746 johannesburg@ibn.co.za	Tel: +27 (0)21 4222620 Fax: +27 (0)21 4222621 capetown@ibn.co.za	Tel: +27 (0)21 8867606 Fax: +27 (0)21 8878435 stellenbosch@ibn.co.za	Tel: +971 50 1047583 Fax +27 21 4222621 dubai@ibn.co.za

www.ibn.co.za

IBN ist Mitglied der
Southern African – German Chamber of Commerce (SAGC)
Western Cape Investment & Trade Promotion Agency (WESGRO)
Cape Town and Stellenbosch Tourism
Stellenbosch Sakekamer
R M Ertner ist Mitglied im SAGC Regional Council und im Cape Town Club

IBN ist lizenzierter Anbieter für Finanzdienstleistungen (FSB Lizenznummer 24076)

Disclaimer: Wir stellen in unseren Merkblättern verschiedenste Informationen zur Verfügung und haben die dargelegten Informationen sorgfältig geprüft und ausgewählt. Wir weisen jedoch darauf hin, dass wir keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angegebenen Informationen übernehmen können. Für Ihr Verständnis bedanken wir uns.

Urheberrecht: Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendungen, der Wiedergabe auf photomechanischem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten.